

Senioren beirat

Beschluss Samtgemeinderat
22.02.2023

Richtlinie über die
Bildung und Tätigkeit
des Seniorenbeirates der
Samtgemeinde Schüttorf
1. Änderung

Samtgemeinde Schüttorf -Ordnungsamt-

Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Schüttorf

§ 1

Name, Stellung und Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Schüttorf ist eine Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Schüttorf lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.

§ 2

Aufgabe

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, Samtgemeinderat, Samtgemeindeverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange älterer Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im Seniorenbeirat findet eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch in allen Belangen, die Senioren betreffen, statt.
- (2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenbeirat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (3) Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen in der Samtgemeinde Schüttorf mit und unterstützt ältere Menschen in ihren Anliegen.
- (4) Der Seniorenbeirat erstattet dem Rat / der Verwaltung der Samtgemeinde Schüttorf einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.
- (5) Der Seniorenbeirat wird nicht politisch tätig.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Seniorenvertretung ist die "Förderung der Altenhilfe". Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere in der Durchführung der in § 2 dieser Richtlinie genannten Aufgaben.
- (2) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Seniorenbeirates dürfen nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenbeirates oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Seniorenbeirates an die Samtgemeinde Schüttorf, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck "Altenhilfe" zu verwenden hat.

§ 4

Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wird von einer Delegiertenversammlung (§ 5) in geheimer Wahl gewählt. Zur Gründung des Seniorenbeirates wird von der Verwaltung der Samtgemeinde Schüttorf eingeladen.

(2) In den Seniorenbeirat kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner der Samtgemeinde Schüttorf gewählt werden, der/die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- er/sie muss am Wahltage das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- er/sie muss am Wahltage mindestens 1/2 Jahr lang mit 1. Wohnsitz in der Samtgemeinde Schüttorf gemeldet sein
- er/sie darf nicht unter die Einschränkungen von § 49 Abs. 2 der NKomVG fallen. (Verlust der Wählbarkeit)
- er/sie darf nicht Mitglied des Rates der Samtgemeinde Schüttorf oder deren Mitgliedsgemeinde, Bediensteter der Samtgemeinde Schüttorf oder deren Mitgliedsgemeinden sein und auch keinem Ausschuss der Samtgemeinde Schüttorf oder deren Mitgliedsgemeinden – auch nicht als beratendes Mitglied – angehören.

Die Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder einer Institution ist zur Wählbarkeit nicht erforderlich.

(3) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 bis 15 Mitglieder. Die Mitgliederzahl muss ungerade sein.

(4) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates dauert 5 Jahre. Neuwahlen sind vor Ablauf der Wahlperiode vom bestehenden Seniorenbeirat zu organisieren und durchzuführen.

(5) Ist in dem Zeitraum zwischen den Delegiertenversammlungen ein Sitz im Seniorenbeirat zu besetzen, rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

(6) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet mit der Wahl des neuen Seniorenbeirates, mit Beginn der Mitgliedschaft im Rat oder einem Ausschuss der Samtgemeinde Schüttorf, die nichts mit der Tätigkeit des Mitgliedes im Seniorenbeirat zu tun hat, sowie durch Rücktritt oder durch Verlust der Wählbarkeit.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe, den Seniorenbeirat zu wählen.

(2) In die Delegiertenversammlung sollen in der Samtgemeinde Schüttorf ansässige Verbände, Vereine, Institutionen (Seniorenheime o. ä.), Kirchengemeinden und in der Seniorenbetreuung tätige Gruppen Vertreter entsenden. Die Delegierten müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die auch die Kandidaten für den Seniorenbeirat erfüllen müssen (Siehe § 4), und Mitglied des Vereins, Verbandes oder der Institution sein oder den vorgenannten Institutionen in sonstiger Weise angehören.

Die Vereine, Verbände usw. sind zur Entsendung von bis zu 3 Delegierten berechtigt. Die Vereine, Verbände usw. ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

(3) Die Aufforderung an die entsprechenden Vereine usw. zur Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch den bestehenden Seniorenbeirat. Die zur Entsendung von Delegierten berechtigten Verbände, Vereine usw. melden ihre Delegierten bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim bestehenden Seniorenbeirat. Nicht gemeldete Delegierte werden nicht zur Teilnahme an der Wahl zugelassen.

(4) Die Delegiertenversammlung wird durch den bestehenden Seniorenbeirat einberufen und von dem/der bisherigen Vorsitzenden geleitet. Für die erstmalige Wahl des Seniorenbeirates für die Samtgemeinde Schüttorf übernimmt der/die Bürgermeister/in diese Funktion. Die Einladung der benannten Delegierten hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-mail zu erfolgen. Die ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Delegiertenversammlung findet öffentlich statt.

§ 6

Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40 - 42 NKomVG sinngemäß. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat sind sie durch die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister über ihre Pflichten zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(2) Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat der Samtgemeinde Schüttorf steht ihnen eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Samtgemeinde Schüttorf zu, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind bei angestrebter Kostenerstattung vorab von der Samtgemeindeverwaltung zu genehmigen. Weitere nachgewiesene Auslagen der Mitglieder des Seniorenbeirates wie z. B. Telefongebühren oder Porto werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Die Samtgemeinde Schüttorf kann die Entschädigungshöhe vorab begrenzen.

(3) Der Seniorenbeirat erhält von der Samtgemeinde Schüttorf einen jährlichen Zuschuss von 3.000 Euro.

(4) Der Unfallversicherungsschutz des Seniorenbeirates wird durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten die Samtgemeinde Schüttorf nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.

§ 7 Vorstand des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin / Stellvertreter, eine Schriftführerin/ einen Schriftführer sowie eine Kassenführerin / einen Kassenführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Seniorenbeirat kann beratende Mitglieder in jeden Fachausschuss entsenden. Das beratende Mitglied des Seniorenbeirates hat im Fachausschuss ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht.

(2) Zu den Sitzungen kann der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder Vertreter der Verwaltung anlassbezogen eingeladen werden

(3) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Seniorenbeirates mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er/sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Der Seniorenbeirat tagt öffentlich nach den Richtlinien der Ratsausschüsse der Samtgemeinde Schüttorf.

(4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierzu kann eine Aussprache stattfinden. Des Weiteren hat er/sie den Seniorenbeirat über alle Eingänge und Mitteilungen zu unterrichten.

(6) Der/die Schriftführer/in verfasst ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen, das allen Mitgliedern zuzusenden ist. Es bleibt dem Seniorenbeirat freigestellt, der Samtgemeinde Schüttorf die Protokolle zuzuleiten.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Übergangsvorschriften

Die Aufgaben bezüglich der Bildung des **ersten** Seniorenbeirates übernimmt die Samtgemeinde Schüttorf - Ordnungsamt -. In allen Zweifelsfällen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Entscheidung des Rates der Samtgemeinde Schüttorf in Kraft. Die Richtlinie vom 10.12.2012 tritt außer Kraft.

Schüttorf, den 22.02.2023

Samtgemeinde Schüttorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Zu § 5 der Richtlinie über die Bildung und die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Schüttorf

Folgende Vereine, Verbände und Institutionen sind zur Entsendung von bis zu 3 Delegierten
berechtigt:

Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Schüttorf
Katholische Kirchengemeinde Schüttorf
Katholische Kirchengemeinde Engden
Evangelisch lutherische Kirchengemeinde Schüttorf
Neuapostolische Gemeinde Schüttorf
Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Ohne
Freie Christengemeinde Schüttorf
Freie Evangeliumschrstengemeinde Schüttorf
Freie Evangeliumskirche Schüttorf
DRK Schüttorf
Sozialverband Deutschland
VdK Ortsgruppe Schüttorf
Kolpingfamilie Schüttorf
Rheuma-Liga Schüttorf
Deutscher Hausfrauenbund
Landwirtschaftlicher Landfrauenverein Isterberg
Landfrauenverein Samern, Suddendorf, Ohne
Landwirtschaftlicher Ortsverein Ohne, Samern, Suddendorf, Schüttorf
Landwirtschaftlicher Ortsverein Engden
Heimatverein Samtgemeinde Schüttorf
Deutscher Gewerkschaftsbund Obergrafschaft DGB
Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Schüttorf
Bürgerhilfe e.V., Schüttorf

Diakonischer Dienst
DITIB Türkisch Islamische Gemeinde Schüttert e.V.
Alle Schützenvereine in der Samtgemeinde Schüttert
Sportvereine die Mitglied im Kreissportbund sind
Ortfeuerwehr Schüttert, Isterberg und Ohne
SFV Sportfischerverein Schüttert
Zuchtvereine
Gesangsvereine
Verband Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V, Reservisten Kameradschaft Schüttert

Wahlordnung zur Delegiertenwahl des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Schüttorf

§ 1 Wahlvorstand

Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, den der /die Bürgermeister/in bestimmt. Der Wahlvorstand wird spätestens 10 Wochen vor der ersten Wahl des Seniorenbeirates bzw. 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt.

§ 2 Art der Wahl

Die Wahl findet durch Delegierte in der Delegiertenversammlung statt (§ 5 der Richtlinie des Seniorenbeirates für die Samtgemeinde Schüttorf)

§ 3 Wahlausschreiben

Der Wahlvorstand leitet spätestens 8 Wochen vor der ersten Wahl des Seniorenbeirates bzw. vor Ablauf der Amtszeit die Wahl ein. Die wahlberechtigten Vereine, Verbände und Institutionen werden angeschrieben oder per E-mail benachrichtigt. Das Anschreiben bzw. die E-Mail muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum der Wahl
2. den Ort der Wahl
3. den Fristablauf zur Nennung von Kandidaten und Delegierten

Der Fristablauf zur Nennung von Kandidaten und Delegierten ist vier Wochen vor dem Wahldatum. Nicht rechtzeitig gemeldete Delegierte werden an der Teilnahme zur Wahl nicht zugelassen.

§ 4 Einladung der Delegierten

Die Einladung der Delegierten erfolgt durch den Wahlvorstand spätestens 2 Wochen vor dem Wahldatum schriftlich oder per E-Mail. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum der Wahl
2. den Ort der Wahl
3. die Kandidatenliste
4. die Wahlordnung.

§ 5 Durchführung der Wahl

Die ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich. Kandidaten/Kandidatinnen können bei Verhinderung

schriftlich beim Wahlvorstand ihr Einverständnis zur Wahl erklären. Es findet eine geheime Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jede/r Delegierte hat höchstens 5 Stimmen für jeden Wahlgang zu vergeben, jedoch pro Kandidat/Kandidatinnen nur eine Stimme. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Feststellung der Gültigkeit der Stimmzettel und die Auszählung der Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt sind die 15 Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die folgenden sind Nachrücker/innen für den Fall des Ausscheidens eines Seniorenbeiratsmitgliedes. Die als Seniorenbeiratsmitglieder gewählten Kandidaten/Kandidatinnen erhalten spätestens 2 Wochen nach der Wahl eine schriftliche Bestätigung. Der Seniorenbeirat hat die Wahlunterlagen bis zur Beendigung seiner Wahlperiode aufzubewahren.